

Umgang mit Kleingärten im Hochwasserabflussbereich der Elbe im Gebiet des Dresdner Altelbars



Quelle: Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft und Umweltamt

Umgang mit Kleingärten im
Hochwasserabflussbereich der Elbe
im Gebiet des Dresdner Altelbars (Stand 09/2018)

Landeshauptstadt Dresden
Umweltamt / Amt für Stadtgrün
und Abfallwirtschaft



Übersicht

- Abflussbereich und rechtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet,
NEU: überschwemmungsgefährdetes Gebiet, Rechtsgrundlagen I+II
- Kleingärten im Abflussbereich, Betroffenheiten und Rechtsgrundlagen III
- Grundsätzliche städtische Strategie und praktischen Ansätze zur
Unterstützung bei freiwilliger Aufgabe von Parzellen
- Sonderfall „Wasserrechtliche Befristung“ bis 30. April 2020 für Lauben
- Erreichte Stand und weitere Vorgehen



- Abflussbereich und rechtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet,
NEU: überschwemmungsgefährdetes Gebiet, Rechtsgrundlagen I+II
- Kleingärten im Abflussbereich, Betroffenheiten und Rechtsgrundlagen III
- Grundsätzliche städtische Strategie und praktischen Ansätze zur
Unterstützung bei freiwilliger Aufgabe von Parzellen
- Sonderfall „Wasserrechtliche Befristung“ bis 30. April 2020 für Lauben
- Erreichte Stand und weitere Vorgehen



Fließgewässer Elbe

„das ständig oder zeitweilig in Betten fließende ... Wasser“
(§ 3 Nr. 1 WHG)

- **zeitweilig:** muss zumindest das Gewässerbett prägen
- **Grenze:** in Dresden ist die Elbe i. d. R. durch Deckwerke oder Hochufer begrenzt

Altelbarm ist kein Gewässer !



HQ20 der Elbe

Stand 2017

- **Maßgabe:** Bereich, der im statistischen Durchschnitt einmal in **20 Jahren** über- schwemmt wird
- **Grundlage:** wird mittels einer stationären 2D-HN-Modellierung ermittelt
- **Besonderheiten:** noch keine Querströmungen; nur Einstau



HQ50 der Elbe

Stand 2017

- **Maßgabe:** Bereich, der im statistischen Durchschnitt einmal in **50 Jahren** über-schwemmt wird
- **Grundlage:** wird mittels einer stationären 2D-HN-Modellierung ermittelt.
- **Besonderheiten:** der südöstliche Altelbarm wird durchströmt (rot); erste Querströmung in Laubegast (blau); im nordwestlichen Teil des Altelbars beginnt die Durchströmung (gelb)



HQ100 der Elbe

Stand 2017

- **Maßgabe:** Bereich, der im statistischen Durchschnitt einmal in **100 Jahren** über- schwemmt wird
- **Grundlage:** wird mittels einer stationären 2D-HN-Modellierung ermittelt.
- **Besonderheiten:** Der Altelbarm wird über die gesamte Länge durchströmt. In den bebauten Gebieten entstehen weitere Querströmungen (rot)



Festgesetztes Überschwem- mungsgebiet

- **Umrandung:**
HQ100 der Elbe,
Stand **2004**
- **Abflussgebiet:**
HQ100 der Elbe,
Stand 2004



Quelle: Umweltamt

Umgang mit Kleingärten im
Hochwasserabflussbereich der Elbe
im Gebiet des Dresdner Altelbars (Stand 09/2018)

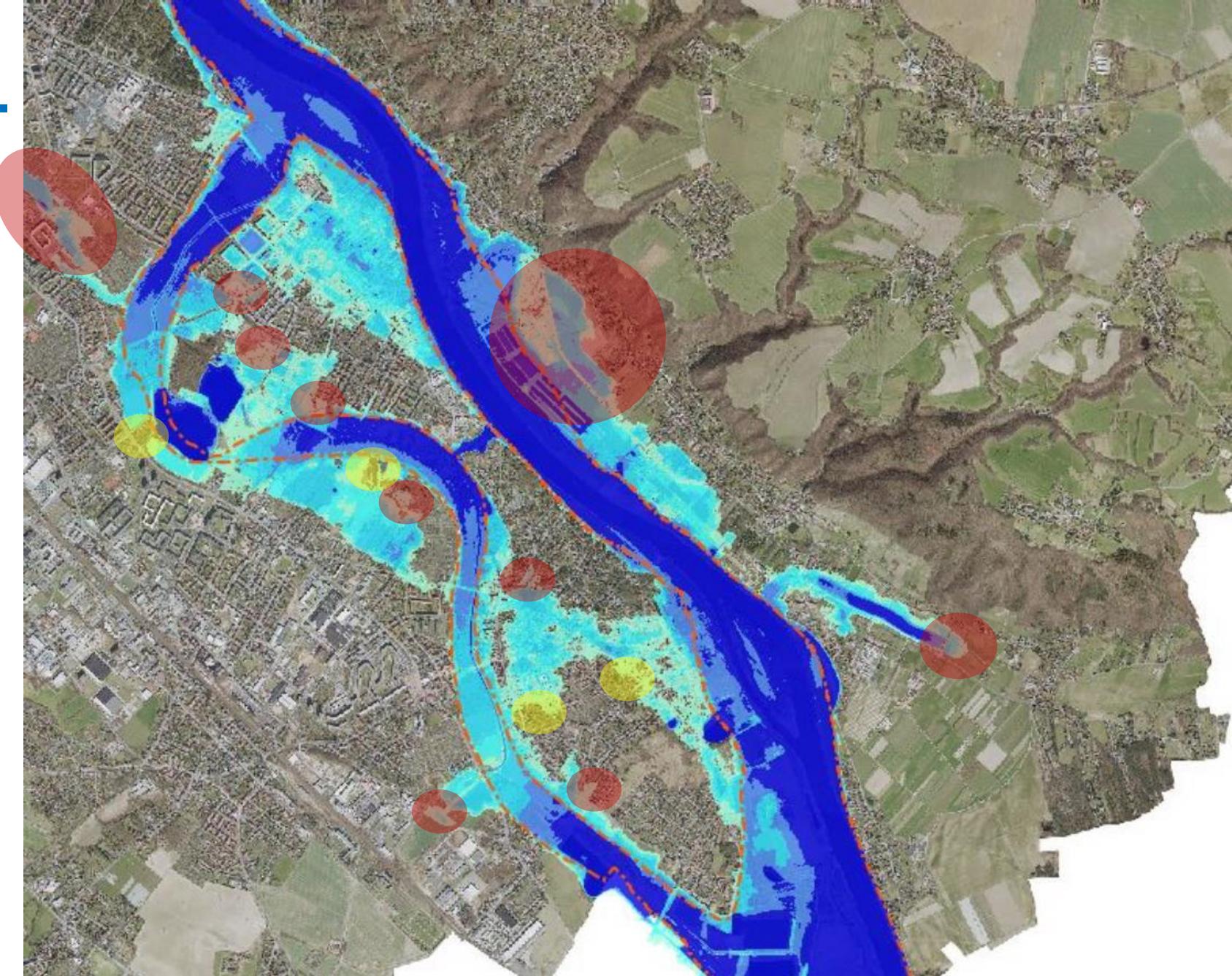
Landeshauptstadt Dresden
Umweltamt / Amt für Stadtgrün
und Abfallwirtschaft

Dresden.
Dreßde



Potentielles Überschwem- mungsgebiet

- **Umrandung:**
HQ100 der Elbe,
Stand **2017**
- **Abflussgebiet:**
HQ100 der Elbe,
Stand 2004
- Viele größere
und kleinere
Änderungen im
Vergleich zu
bisherigem ÜG
- Es kommen
Flächen hinzu
(rot) und fallen
auch weg (gelb)



Quelle: Umweltamt

Umgang mit Kleingärten im
Hochwasserabflussbereich der Elbe
im Gebiet des Dresdner Altelbars (Stand 09/2018)

Landeshauptstadt Dresden
Umweltamt / Amt für Stadtgrün
und Abfallwirtschaft



Wichtige Rechtsgrundlagen für ÜG und ügG (I)

- Das Überschwemmungsgebiet (**ÜG**) und die überschwemmungsgefährdeten Gebiete (**ügG**) der Elbe in Dresden gelten auf Grund ihrer kartografischen Darstellung in Karten der Wasserbehörde gemäß § 72 Abs. 3 SächsWG i. V. m. den §§ 72 Abs. 2 Nr. 2 und 75 Abs. 4 SächsWG.
 - Abweichend von § 76 Abs. 2 WHG erfolgt keine Festsetzung des ÜG durch RVO, sondern durch Gesetz gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG.
Die entsprechenden ÜG stehen gem. § 72 Abs. 4 SächsWG den durch Rechtsverordnung festgesetzten ÜG gleich.
- Die bei der unteren Wasserbehörde vom 01.10. bis zum 15.10.2018 öffentlich ausgelegten Karten enthalten beide Gebietsarten. Es gibt 1 Übersichtskarte und 32 flurstückgenaue Detailkarten.
- Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte im Dresdner Amtsblatt 38/2018 vom 20. Sept. 2018.
- Die neuen ÜG und ügG gelten ab **1. Oktober 2018**.

Wichtige Rechtsgrundlagen für ÜG und ügG (II)

- § 5 Abs. 2 WHG „Jede Person [d.h. auch die Kleingärtner selber, aber auch die Stadt als Flächeneigentümer sowie die Kleingartenvereine und der Stadtverband als Bewirtschafter], die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.
- § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG „Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, ... so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten ...“

Wichtige Rechtsgrundlagen für ÜG und ügG (III)

- **Regelungsinhalt ügG:** im ügG besteht – anders als im ÜG – kein Bauverbot. Aber es ist **bauliche Vorsorge** zu treffen!

§ 75 Abs. 5 SächsWG „In überschwemmungsgefährdeten Gebieten ... sind dem Risiko angepasste planerische und bautechnische Maßnahmen zu ergreifen, um **Schäden** durch eindringendes Wasser soweit wie möglich zu verhindern ...“

- **Regelungsinhalt ÜG:** im ÜG gibt es Maßgaben sowohl für die baulichen Nutzungen als auch für den Umgang mit dem Gewässer und seinen Hochwasser selber
- **§ 73 Abs. 1 SächsWG** „Überschwemmungsgebiete ... sind ... für den schadlosen Abfluss des Hochwassers und die dafür erforderliche Wasserrückhaltung freizuhalten ...“
- **§ 74 Abs. 3 Nr. 3 WHG** „Gefahrenkarten müssen ... Angaben enthalten ... zum für die Risikobewertung bedeutsamen **Wasserabfluss**“
- Besondere Bedeutung des **Abflussbereiches** innerhalb des wasserrechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes

Warum Anpassung der Gebiete jetzt?

- Nach Hochwasser 2013: das 2D-HN-Modell der Elbe vom Freistaat Sachsen wird aktualisiert und 2016 freigegeben
- Umweltamt beauftragt 2016 die Berechnung der 0,5m-Schritte und der HQ(T): Ergebnisse liegen Ende 2017 vor, insbesondere auch für HQ100 und HQ200
- Auswertungen bis Sommer 2018: vielfache Abweichungen vom bisherigen ÜG Elbe, (meist kleinere) Flächen fallen heraus oder kommen hinzu
 - ÜG wird gem. § 76 Abs. 2 S. 3 WHG an die neuen Erkenntnisse angepasst
 - Auch die ügG werden gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG an die neuen Erkenntnisse angepasst bzw. erstmals ausgegrenzt
- seit **01.10.2018**: Neues ÜG und die ügG sind im **Themenstadtplan** der LH DD eingestellt + aktualisierte Erläuterungen zu den Gebieten

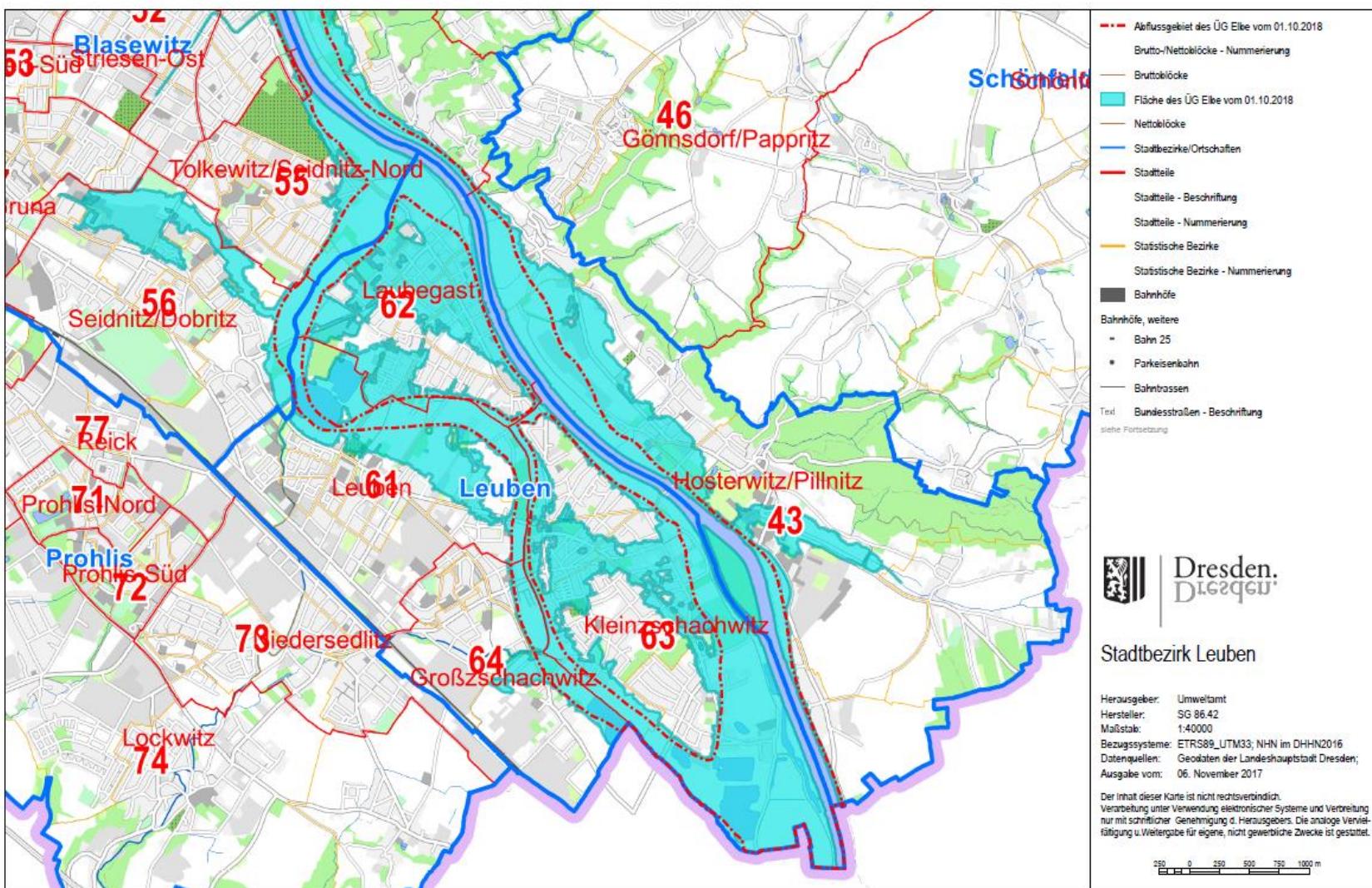


<http://stadtplan2.dresden.de/spdd.aspx?permalink=qyOOYFD>

Überschwemmungsgebiet (ÜG)

- **Grundlage:** Verwendung der Ergebnisse der stationärer Modellierung für HQ100. Ein HQ100 entspricht einem Abfluss von 4.370 m³/s am Pegel DD-Augustusbrücke (analog ÜG 2004).
- **Anpassungen:** Modellierte Überflutungsflächen wurden im Umweltamt homogenisiert und danach plausibilisiert. Berechnete „Insellagen“ < 500 m² wurden ins ÜG integriert. „Insellagen“ ≥ 500 m² außerhalb des ÜG.
- **Abflussgebiet:** ist das gleiche wie beim ÜG 2004, händisch angepasst bei topografischen Änderungen (z. B. neue Deiche) und offensichtlichen Fehlern (z.B. Bereich zwischen Lockwitzbachknick und Elbe).
- **Hinweis:** Wechselwirkungen mit ggf. ebenfalls Hochwasser führenden Fließgewässern, mit dem Grundwasser, mit der Kanalisation sowie mit operativen Verbauen der Hochwasserabwehr (z. B. Sandsackwällen) werden nicht berücksichtigt.

Karte ÜG Elbe (z.B. Stadtbezirk Leuben)



Umgang mit Kleingärten im
Hochwasserabflussbereich der Elbe
im Gebiet des Dresdner Altelbars (Stand 09/2018)

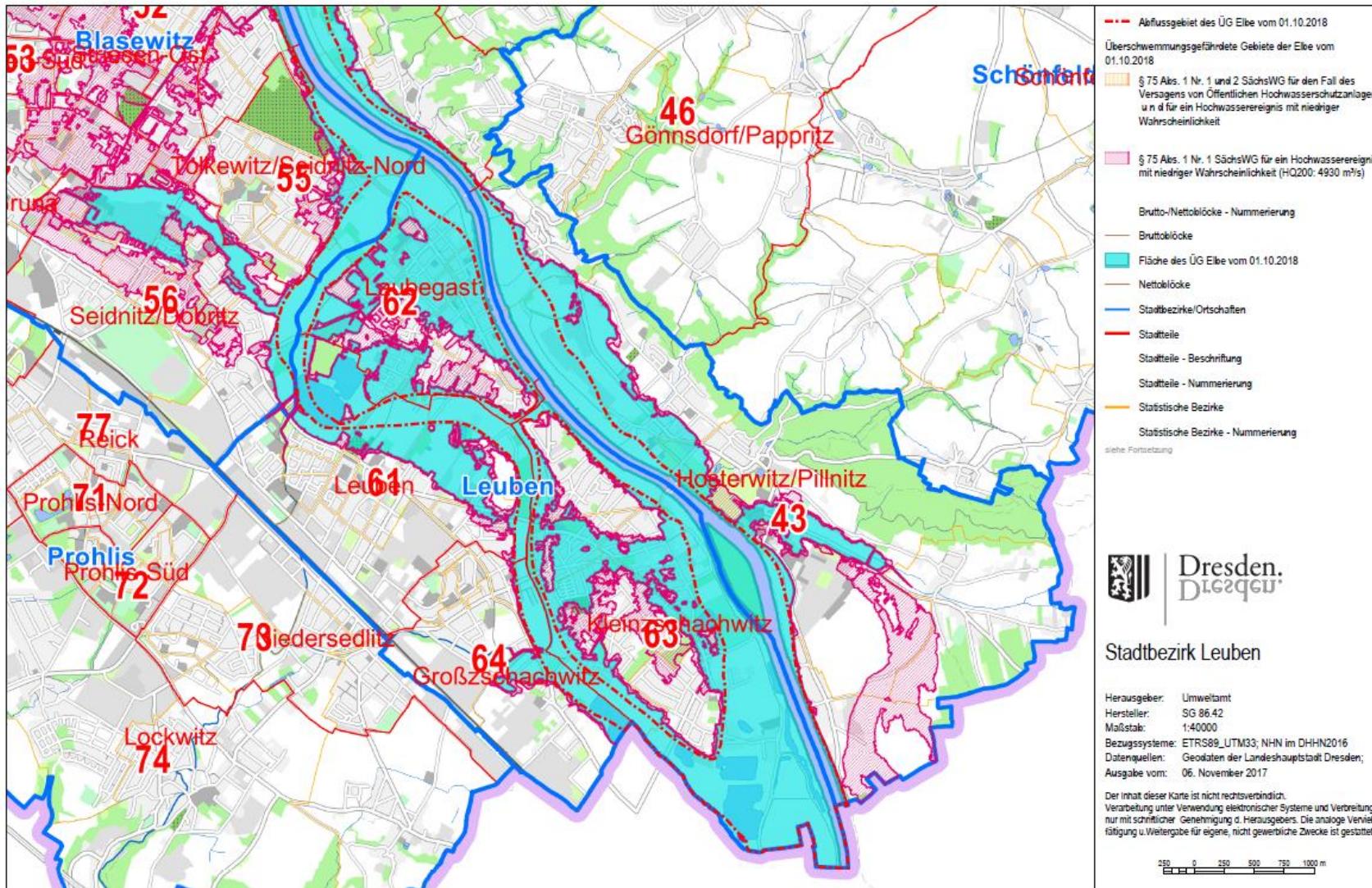
Landeshauptstadt Dresden
Umweltamt / Amt für Stadtgrün
und Abfallwirtschaft



Überschwemmungsgefährdete Gebiet (ÜgG)

- **ÜgG nach § 75 Abs. 1 S. 1 SächsWG:** Gebiet, das erst bei Überschreiten eines Hochwasserereignisses, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, überschwemmt wird (Zugrundelegen eines HW mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder eines Extremereignisses)
- **Gewähltes seltenes HW-Ereignis:** gem. IKSE ein **HQ200**; dies entspricht am Pegel Dresden-Augustusbrücke einer Abflussmenge von 4.930 m³/s und einem Wasserstand von 9,65 m
- **Grundlage der Flächenermittlung:** Differenz aus den für HQ200 und HQ100 den mit dem 2D-HN-Modell des Freistaates modellierten Flächen
- **Flächenabgrenzung:** die Flächen des ÜgG schließen an die Außengrenzen des ÜG an

Karte ÜG und ÜgG Elbe (Stadtbezirk Leuben)



Umgang mit Kleingärten im
Hochwasserabflussbereich der Elbe
im Gebiet des Dresdner Altelbars (Stand 09/2018)

Landeshauptstadt Dresden
Umweltamt / Amt für Stadtgrün
und Abfallwirtschaft



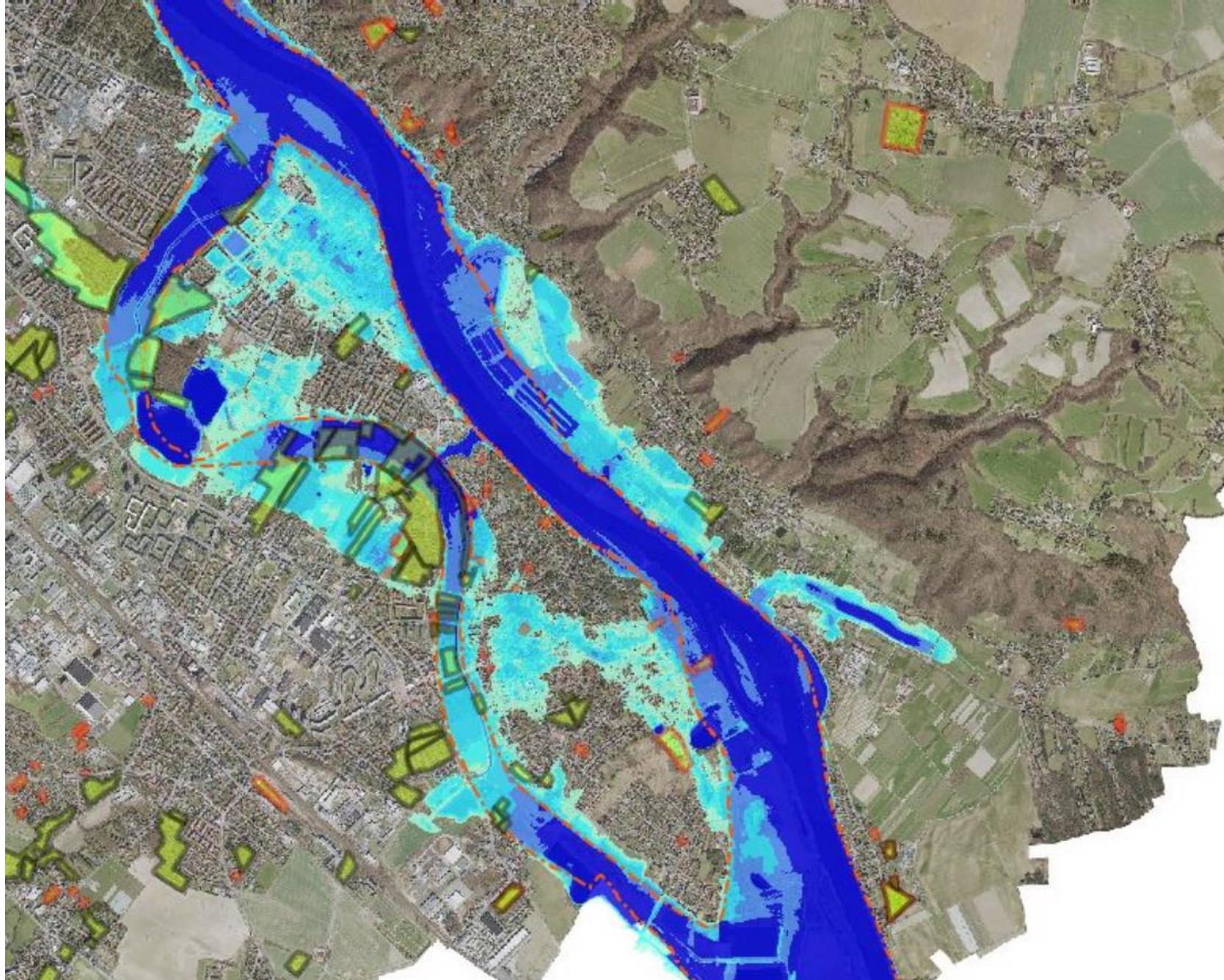
- Abflussbereich und rechtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet, **NEU:** überschwemmungsgefährdetes Gebiet, Rechtsgrundlagen I+II
- Kleingärten im Abflussbereich, Betroffenheiten und Rechtsgrundlagen III
- Grundsätzliche städtische Strategie und praktischen Ansätze zur Unterstützung bei freiwilliger Aufgabe von Parzellen
- Sonderfall „Wasserrechtliche Befristung“ bis 30. April 2020 für Lauben
- Erreichte Stand und weitere Vorgehen

Potentielles Überschwem- mungsgebiet HQ100 der Elbe, Stand 2017

Abflussgebiet,
Stand 2004

Kleingärten
nach BKleingG

Quelle: Umweltamt



Umgang mit Kleingärten im
Hochwasserabflussbereich der Elbe
im Gebiet des Dresdner Altelbars (Stand 09/2018)

Landeshauptstadt Dresden
Umweltamt / Amt für Stadtgrün
und Abfallwirtschaft



Quelle: Peter Haschenz

Umgang mit Kleingärten im
Hochwasserabflussbereich der Elbe
im Gebiet des Dresdner Altelbars (Stand 09/2018)

Landeshauptstadt Dresden
Umweltamt / Amt für Stadtgrün
und Abfallwirtschaft

Dresden.
Dresde





Umgang mit Kleingärten im
Hochwasserabflussbereich der Elbe
im Gebiet des Dresdner Altelbars (Stand 09/2018)

Landeshauptstadt Dresden
Umweltamt / Amt für Stadtgrün
und Abfallwirtschaft

Dresden.
Dresde





Quelle: Peter Haschenz

Umgang mit Kleingärten im
Hochwasserabflussbereich der Elbe
im Gebiet des Dresdner Altelbars (Stand 09/2018)

Landeshauptstadt Dresden
Umweltamt / Amt für Stadtgrün
und Abfallwirtschaft





Quelle: Peter Haschenz

Umgang mit Kleingärten im
Hochwasserabflussbereich der Elbe
im Gebiet des Dresdner Altelbars (Stand 09/2018)

Landeshauptstadt Dresden
Umweltamt / Amt für Stadtgrün
und Abfallwirtschaft

Dresden.
Dresde



KGV "Zschachwitz I" e. V.

KGV "Bahnhofstraße" e. V.

KGV "Lockwitzbach" e. V.

KGV „Erlenheim“ e. V.

KGV „Die Ufergärten“ e. V.

Umgang mit Kleingärten im
Hochwasserabflussbereich der Elbe
im Gebiet des Dresdner Altelbars (Stand 09/2018)

Landeshauptstadt Dresden
Umweltamt / Amt für Stadtgrün
und Abfallwirtschaft

Dresden.
Dresdner



Wichtige Rechtsgrundlagen IV

- Kleingartenanlagen im Hochwasserabflussbereich der Elbe -

- **§ 78 Abs. 4 Satz 1 WHG** „In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder Erweiterung **baulicher Anlagen** ... untersagt.“

§ 78 Abs. 5 letzter Satz WHG „Die zuständige Behörde kann ... die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen. [Dabei] ... sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.“

- **§ 78a Abs. 1 WHG** „In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist Folgendes untersagt:

- 1. die Errichtung von **Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen** [wie z.B. Zäune von Kleingärten quer zur Fließrichtung], die den Wasserabfluss behindern können, ...
- 6. das Anlegen von **Baum- und Strauchpflanzungen** [wie z.B. Hecken quer zur Fließrichtung], ...“

- **§ 78a Abs. 1 WHG** „In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist ... untersagt ... 4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von **Gegenständen, ... die fortgeschwemmt werden können, ...** [damit soll z.B. die Gefährdung von unterliegenden Nutzungen durch abgeschwemmtes Material aus Kleingärten vermieden werden.]

§ 78a Abs. 3 WHG „Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr sind [diese] Gegenstände ... durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.“

- Abflussbereich und rechtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet, **NEU:** überschwemmungsgefährdetes Gebiet, Rechtsgrundlagen I+II
- Kleingärten im Abflussbereich, Betroffenheiten und Rechtsgrundlagen III
- Grundsätzliche städtische Strategie und praktischen Ansätze zur Unterstützung bei freiwilliger Aufgabe von Parzellen
- Sonderfall „Wasserrechtliche Befristung“ bis 30. April 2020 für Lauben
- Erreichte Stand und weitere Vorgehen

Kleingartenanlagen im Hochwasserabflussbereich der Elbe

- Konsequenz und grundlegende Ansätze -

Ziel: weitestgehende Erhalt der kleingärtnerischen Nutzung auch im Abflussbereich durch

■ Umgestaltung von bebauten Kleingartenparzellen zu unbebautem kleingärtnerisch genutzten Land

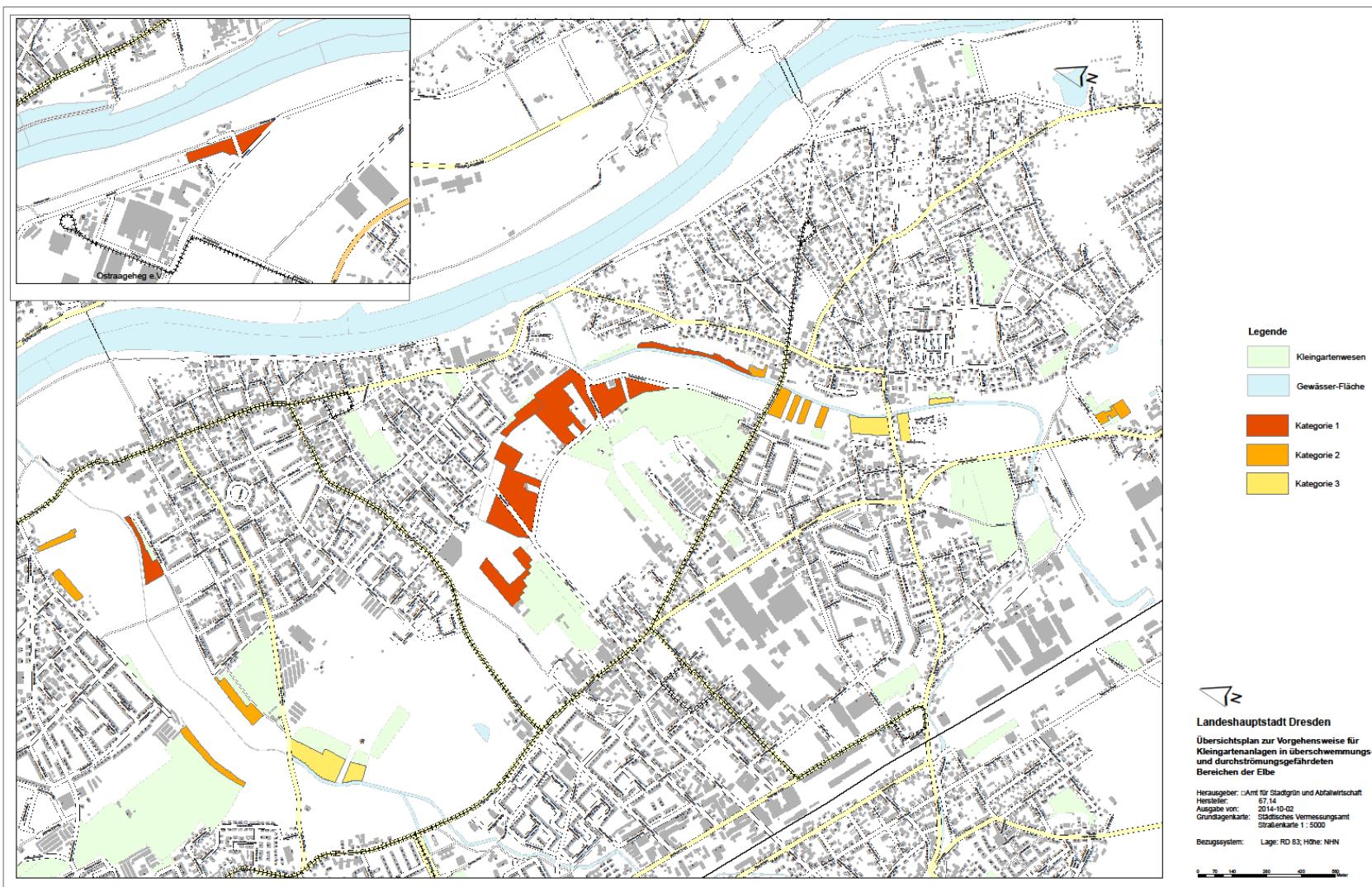
- Erforderliche bauliche Infrastrukturen (z. B. Lagerräume, ...) und Ablagemöglichkeiten (z. B. Kompost, ...) werden als Gemeinschaftseinrichtungen außerhalb des Abflussbereiches angelegt.
- Es können längs zur Fließrichtung einzelne, baustatisch an die Hochwasserabflüsse angepassten Anlagen eingeordnet werden (z. B. Gerätewände, ...), bei denen rechtzeitig vor dem Hochwasser die Geräte beräumt werden müssen.
- Es können quer zur Fließrichtung umlegbare Zäune (wie z. B. beim Sportpark in der Flutrinne Großes Ostragehege) errichtet werden.

■ Schrittweise Umsetzung: so wie einzelne Parzellen durch die Pächter aufgegeben werden

■ Finanzielle **Entschädigung und praktische Unterstützung** der Umsetzung wird durch die LHDD (Stadtratsbeschluss 2015) bis 2022 abgesichert.

■ Langfristig Herstellen **neuer Ersatzflächen** an anderen Stellen für den Gartenverband als Ganzes wird parallel vorbereitet.

Übersicht über Kleingartenanlagen, deren Umgestaltung gemäß Stadtratsbeschluss 2015 durch LHDD unterstützt wird



Umgang mit Kleingärten im
Hochwasserabflussbereich der Elbe
im Gebiet des Dresdner Altelbars (Stand 09/2018)

Landeshauptstadt Dresden
Umweltamt / Amt für Stadtgrün
und Abfallwirtschaft

Kleingärtnerverein	Eigentumsform	Lage im DB	Betroffenheit HQ 20	Priorität	Betroffenheit HQ 20	Abflussbereich	gekündigt Parzellen	KG-Fläche im Abflussbereich	KG-Fläche im HQ 20
Struppener Eck e. V.	Stadt	ja	fast vollständig	2	9	12		4674	3000
Altsporbitz e. V.	Stadt, privat	ja	teilweise	2	7	16		6430	2917
		teilweise (1Teilanlage vollständig, 1 TA teilweise)							
Zschachwitz e. V.	privat		nein	3		25		7442	
Bahnhofstraße e. V.	privat	ja	nein	3		25		10305	
Lockwitzbach e. V.	privat	ja	fast vollständig	2	27	27		11527	11527
Die Ufergärten e. V.	Stadt	ja	ja	1	20	20	10	7518	7518
Elbtal II e.V.	Stadt, privat	teilweise	teilweise	1	150	150	17	57800	57800
An dem Zschierbach I e. V.	Stadt	teilweise	teilweise	1	26	26	23	7285	
Leubener Wiesen e. V.	privat	ja	ja	1	25	25	24	6742	6742
Neu-Leuben e. V.	Stadt, privat	ja	ja	1	96	96	5	39200	39200
DD – Altleuben e. V.	Stadt, privat	teilweise	teilweise	1	47	47	2	16200	16200
Erlenheim	privat	ja	vollständig	2	4	4	0	2059	2059
		teilweise (alle 3Teilanlagen teilweise)	teilweise (nur 1Teilanlage teilweise)						
Salzburger Straße e. V.	Stadt, privat			3	21	86		32800	9500
								18900	
Eschengrund e. V.	Stadt	ja	ja	2	13	13		7739	7739
Berchtesgadener Str. e. V.	Stadt	teilweise	teilweise	1	39	39	3	10821	10821
Tolkewitz e. V.	privat	ja	ja	2	24	24		5340	5340
Zur Weide e. V.	Stadt	ja	nein	2		8		2230	
Ostragehege e. V.	Stadt	teilweise ("Spitze")	teilweise ("Spitze")	1	60	60	25	15741	15741
Summe:					568	703	109	270753	196104

Umgang mit Kleingärten im
Hochwasserabflussbereich der Elbe
im Gebiet des Dresdner Altelbars (Stand 09/2018)

Landeshauptstadt Dresden
Umweltamt / Amt für Stadtgrün
und Abfallwirtschaft

Kleingartenanlagen im Hochwasserabflussbereich der Elbe. - praktische Vorgehen -

- **Bisher nicht von Hochwasserschäden betroffene Bestand:**
weitere Nutzung möglich unter Beachtung insb. des § 78a WHG
- **Ersatz von bestehenden baulichen Anlagen** (z. B. Ersatz alter durch neue Lauben):
Ist grundsätzlich verboten. Im Einzelfall wird auf Antrag über eine befristete wasserrechtliche Genehmigung entschieden.
- **Nachnutzung von Parzellen auf städtischen Grundstücken bei freiwilliger Aufgabe:**
Eine direkte Vergabe durch den jeweiligen Verein an neue Pächter ist grundsätzlich **nicht** möglich. Die Parzellen werden i.d.R. von Baulichkeiten beräumt und können als Grabeland weiter genutzt werden. Bis 2022 unterstützt die LHDD diese schrittweise Umwandlung.
 - **Ausnahmen** zur Neuvergabe sind im Einzelfall bei besonderer Lage in der Kleingartenanlage möglich, z. B. durch Tausch mit anderer Parzelle in der Randlage.
 - Beräumung und Entsorgung erfolgt durch LHDD. Bei mehreren Parzellen in Randlage schließt dies den Rückbau der Leitungen und die Anpassung von Zäunen ein. Die Pachtzahlungen an die LHDD werden entsprechend angepasst.
 - Die Pächter (bzw. der Verein) werden pauschal mit 1.800 Euro durch die LHDD entschädigt.
- **Nachnutzung von Parzellen auf privaten Grundstücken bei freiwilliger Aufgabe:**
Unterstützung erfolgt analog der für städtische Grundstücke, wenn die Parzellen durch den Privaten freiwillig nicht mehr weiter verpachtet werden.

Kleingartenanlagen im Hochwasserabflussbereich der Elbe. - praktische Vorgehen – schematische Darstellung -

Gemeinde Dresden (Stadtratsbeschluss 2015, Laufzeit bis 12/2022)

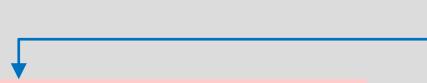
Pächter,
die nicht mehr weitermachen wollen



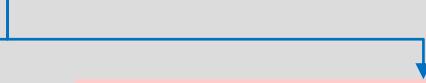
anlagenkonkreten Vereinbarung mit Festlegungen
zwischen Stadtverband und Verein sowie LHDD



ordnungsgemäße Kündigung durch Pächter
zur jeweiligen Jahresmitte für das Folgejahr (bis einschließlich 07. Juli 2022)



Entschädigung Pächter
mit 1.800 €



Rückbau der Laube und ggf.
der Parzelle durch LHDD
zum Ende des Kündigungsjahres

Bereits realisierte Rückbauten im Vorher-Nachher-Vergleich am Beispiel KGA „Ostragehege“



Quelle: Eilzer, Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft

Umgang mit Kleingärten im
Hochwasserabflussbereich der Elbe
im Gebiet des Dresdner Altelbars (Stand 09/2018)

Landeshauptstadt Dresden
Umweltamt / Amt für Stadtgrün
und Abfallwirtschaft

- Abflussbereich und rechtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet, **NEU:** überschwemmungsgefährdetes Gebiet, Rechtsgrundlagen I+II
- Kleingärten im Abflussbereich, Betroffenheiten und Rechtsgrundlagen III
- Grundsätzliche städtische Strategie und praktischen Ansätze zur Unterstützung bei freiwilliger Aufgabe von Parzellen
- Sonderfall „Wasserrechtliche Befristung“ bis 30. April 2020 für Lauben
- Erreichte Stand und weitere Vorgehen

Kleingartenanlagen im Hochwasserabflussbereich der Elbe.

- Sonderfall: befristete wasserrechtliche Genehmigung -

- **Bis zum Ablauf bereits erteilter wasserrechtliche Befristungen zum 30.04.2020:**
Die Baulichkeiten auf den Parzellen können uneingeschränkt genutzt werden.
- **Kündigung durch Pächter vor Ablauf der bereits erteilten wasserrechtlichen Befristung bis zum 4. Arbeitstag des Juli 2019:**
Unterstützung durch LHDD bei Beräumung und Entschädigung wie bei freiwilliger Aufgabe auf Grundlage einer Vereinbarung → dann greift die Regelung analog der freiwilligen Aufgabe der Parzellen auf städtischen Grundstücken.
- **Nach Ablauf bereits erteilter wasserrechtlichen Befristungen am 30.04.2020:**
Kleingärtnerische Weiternutzung als unbebautes Grabeland ist weiterhin möglich.
- **Verlängerung der wasserrechtlichen Befristung möglich?**
Kann fachlich Anfang 2020 entschieden werden, da die Auswertung der neuen 2D-HN-Modellierung in 2019 abgeschlossen sein wird.
- **bei Nichtverlängerung 1:** Unterstützung durch LHDD bei Beräumung der Laube und Entschädigung wie bei freiwilliger Aufgabe auf Grundlage einer Vereinbarung; weitere Nutzung dann durch Pächter als unbebautes Grabeland ggf. möglich
- **bei Nichtverlängerung 2:** wenn keine Nutzung als Grabeland, zusätzlich einvernehmliches Auflösen des Unterpachtverhältnisses zwischen Pächter und Verein

Kleingartenanlagen im Hochwasserabflussbereich der Elbe. - Sonderfall – schematische Darstellung -

Gemeinde Dresden (Stadtratsbeschluss 2015, Laufzeit bis 12/2022)

Pächter, deren **wasserrechtlicher Antrag auf Weiternutzung**
nach dem **30.04.2020** abgelehnt wurde zzgl. keine Weiternutzung als Grabeland

anlagenkonkrete Festlegungen
in Vereinbarung
zwischen Stadtverband,
Verein und LHDD

einvernehmliche Aufhebung
des Unterpachtvertrages

Rückbau der Laube und ggf. der
Parzelle durch LHDD 2020/21

Entschädigung Pächter
mit 1.800 € durch LHDD

Bereits realisierte Rückbauten im Vorher-Nachher-Vergleich am Beispiel KGA „An dem Zschierbach I“



Umgang mit Kleingärten im
Hochwasserabflussbereich der Elbe
im Gebiet des Dresdner Altelbars (Stand 09/2018)

Landeshauptstadt Dresden
Umweltamt / Amt für Stadtgrün
und Abfallwirtschaft

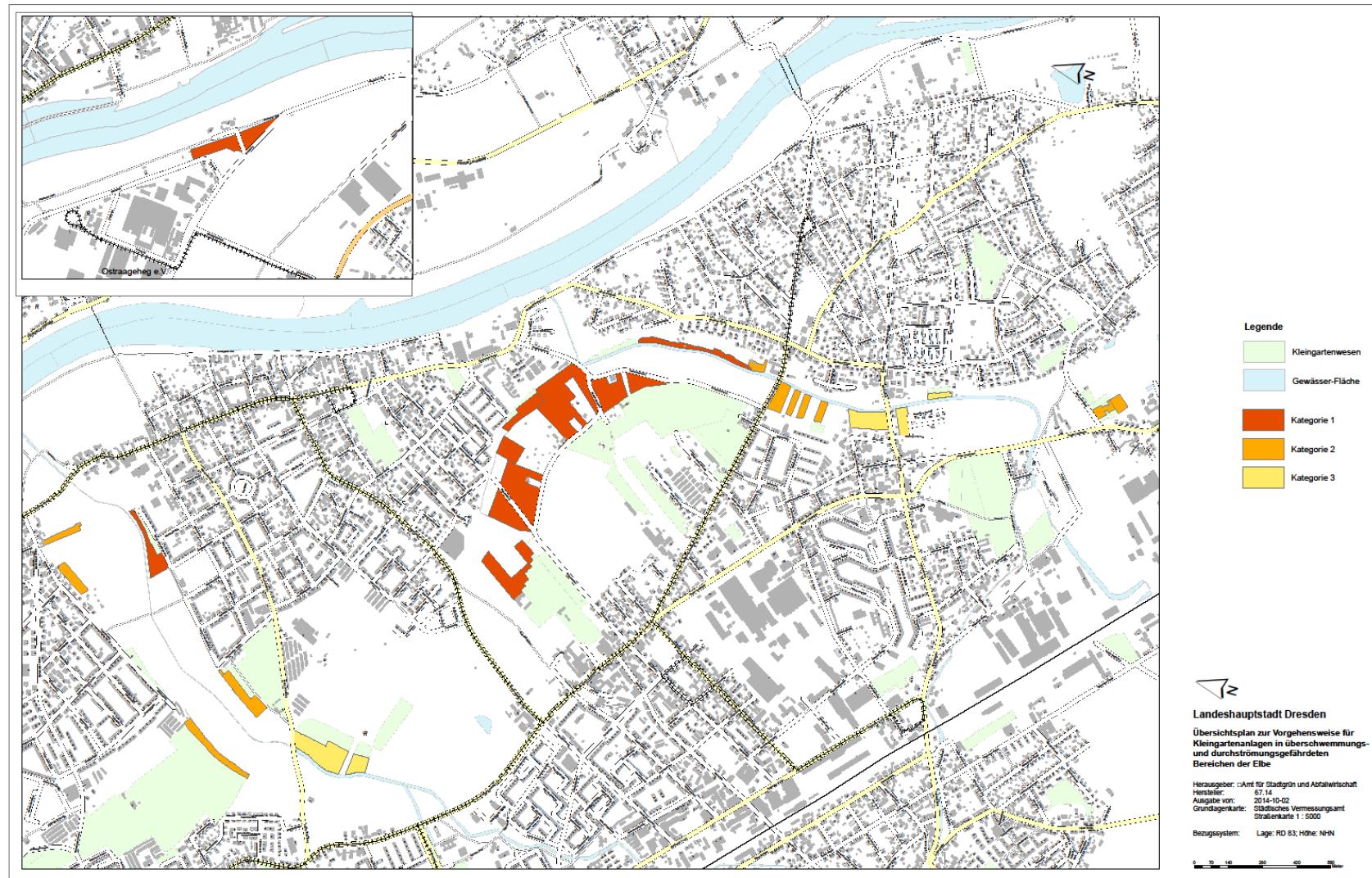
- Abflussbereich und rechtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet, **NEU:** überschwemmungsgefährdetes Gebiet, Rechtsgrundlagen I+II
- Kleingärten im Abflussbereich, Betroffenheiten und Rechtsgrundlagen III
- Grundsätzliche städtische Strategie und praktischen Ansätze zur Unterstützung bei freiwilliger Aufgabe von Parzellen
- Sonderfall „Wasserrechtliche Befristung“ bis 30. April 2020 für Lauben
- Erreichte Stand und weitere Vorgehen

Bereits realisierte Rückbauten von (Teilen von) Kleingartenanlagen im Hochwasserabflussbereich der Elbe auf städtischen Flächen

Kleingartenverein	Parzellen bis 05/18 (zzgl. bis I/19)	Fläche in m ²	davon renaturiert	nutzbare Kleingartenfläche ohne Bebauung	Auszahlungen an Entschädigungen
Ostragehege (außerhalb des Altelbarms)	37 (+1)	7 631	7 331	300	57 000
Die Ufergärten	11	4 000	4 000		16 500
An dem Zschierbach I	23	6 760	2 660	4 100	34 500
Altleuben	9 (+3)	2 700	2 700		21 600
Neu-Leuben	4(+14)	1 400	1 400		31 200
Elbtal II	15	7 797	4 496	3 301	22 500
Leubener Wiesen	24	6 400	6 000		36 000
Berchtesgadener Straße	3	750		750	4 500
Lockwitzbach	(+5)	n.n.			9 000
Salzburger Straße	(+1)	n.n.			1 800
Summe:	126(+24)	37 138	28 587	8 151	234 600

- Das entspricht knapp 1/4 der 586 im Stadtratsbeschluss benannten Parzellen im prioritären HQ20-Bereich innerhalb des Abflussgebietes

Übersicht über Kleingartenanlagen, deren Umgestaltung gemäß Stadtratsbeschluss 2015 durch LHDD unterstützt wird



Umgang mit Kleingärten im
Hochwasserabflussbereich der Elbe
im Gebiet des Dresdner Altelbars (Stand 09/2018)

Landeshauptstadt Dresden
Umweltamt / Amt für Stadtgrün
und Abfallwirtschaft

Aktualisierung des Hochwasserabflussbereiches der Elbe im Dresdner Altelbarm

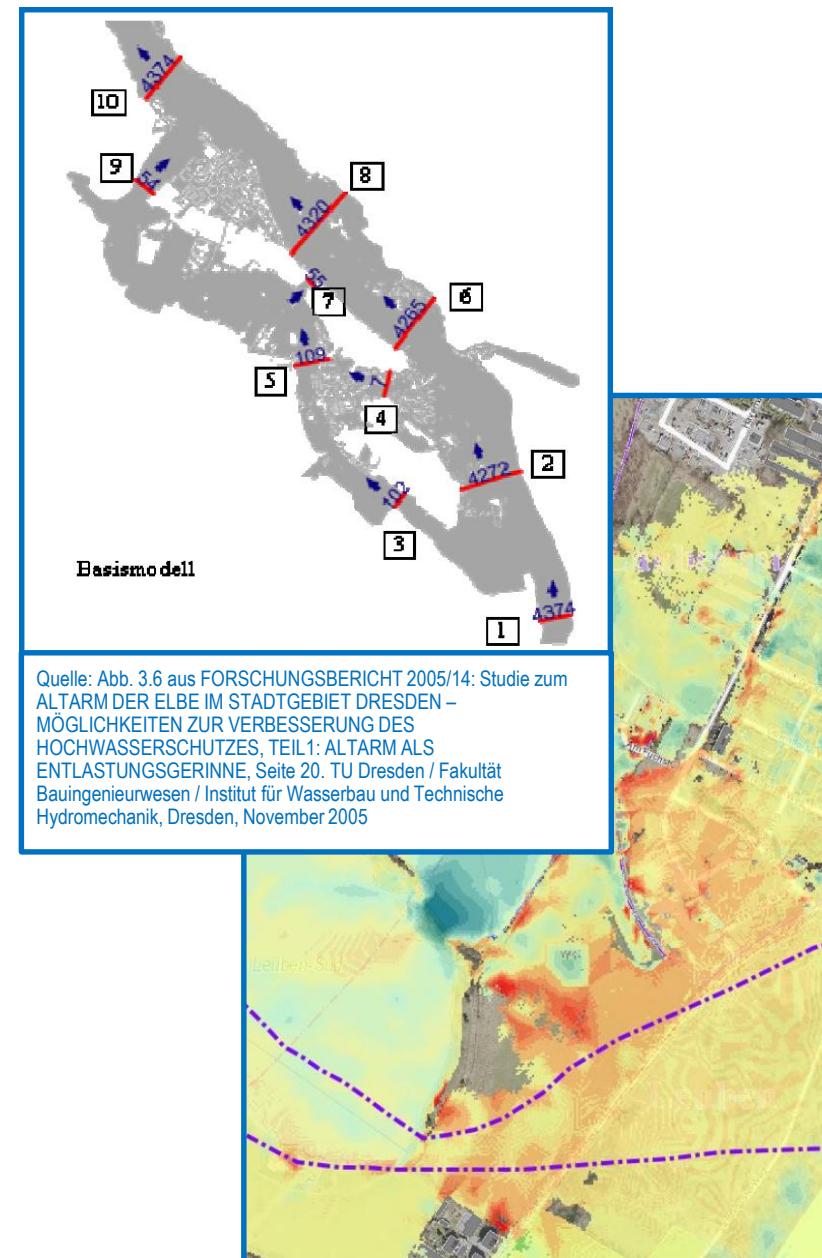
- I/2019 – Erarbeiten neuer Fachgrundlagen aufgrund von Berechnungen der TH Nürnberg mit den Ergebnissen der 2D-HN-Modellierung im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden
 - Übernahme und Aufbereitung der Berechnungsergebnisse
 - räumliche Ausprägung des fachlichen Abflussbereiches im Istzustand
- II/2019 – Bewertung der neuen Fachgrundlagen hinsichtlich der Entwicklungsziele durch Landeshauptstadt Dresden
 - räumliche Ausprägung des angestrebten Abflussbereiches sowie räumliche und inhaltliche Konkretisierung erforderlicher Maßnahmen in verschiedenen Abschnitten des Altelbarmes
 - öffentliche Vorstellung der Ansätze in den Stadtbezirksräten Leuben, Blasewitz und Prohlis
- III/2019 – Entwicklung des fachlichen Rahmens
 - Abstimmung mit Behörden und betroffenen Grundstückseigentümern/Pächtern/KGA sowie öffentliche Diskussion der Ergebnisse in Leuben, Blasewitz und Prohlis
 - Prüfen des angestrebten Rahmens im 2D-HN-Modell
- IV/2019 – Vorstellen des fachlichen Rahmens im Stadtrat
- parallel bis IV/2019 – Entwicklung des Rechtsrahmen
 - Arbeit am Entwurf einer Rechtsverordnung für den angestrebten Abflussbereich der Elbe für 2020ff
- I/2020 – Entscheidung über bestehende wasserrechtliche Befristungen

Hochwasserabflussgebiet der Elbe

– fachliche Ermittlung –

- Es gibt für die räumliche Abgrenzung eines Abflussbereiches keine allgemeingültigen technischen Vorschriften. Deshalb wird er fachgutachterlich bestimmt.
- Er wird auf der Grundlage von Berechnungen anhand der 2D-HN-Modellierung des Freistaat Sachsen ermittelt.
- Maßgeblich sind dabei:
 1. Schadlose Abfluss im Sinne **§ 73 Abs. 1 SächsWG** (stationäre Berechnung): den Altelbarm durchfließen westlich der Lockwitzmündung ca. 54 m³/s und den südöstlichen Altelbarm etwa 102-109 m³/s.
 2. Besondere Gefährdungen für Mensch und Sachwerte im Sinne **§ 74 Abs. 3 Nr. 3 WHG** (instationäre Berechnung): Im Einzelfall zu prüfende Bereiche mit einer Fließgeschwindigkeit von mindestens 0,5 m/s und bei denen das Produkt aus Fließgeschwindigkeit und Wasserstand größer ist als 0,5 m²/s.

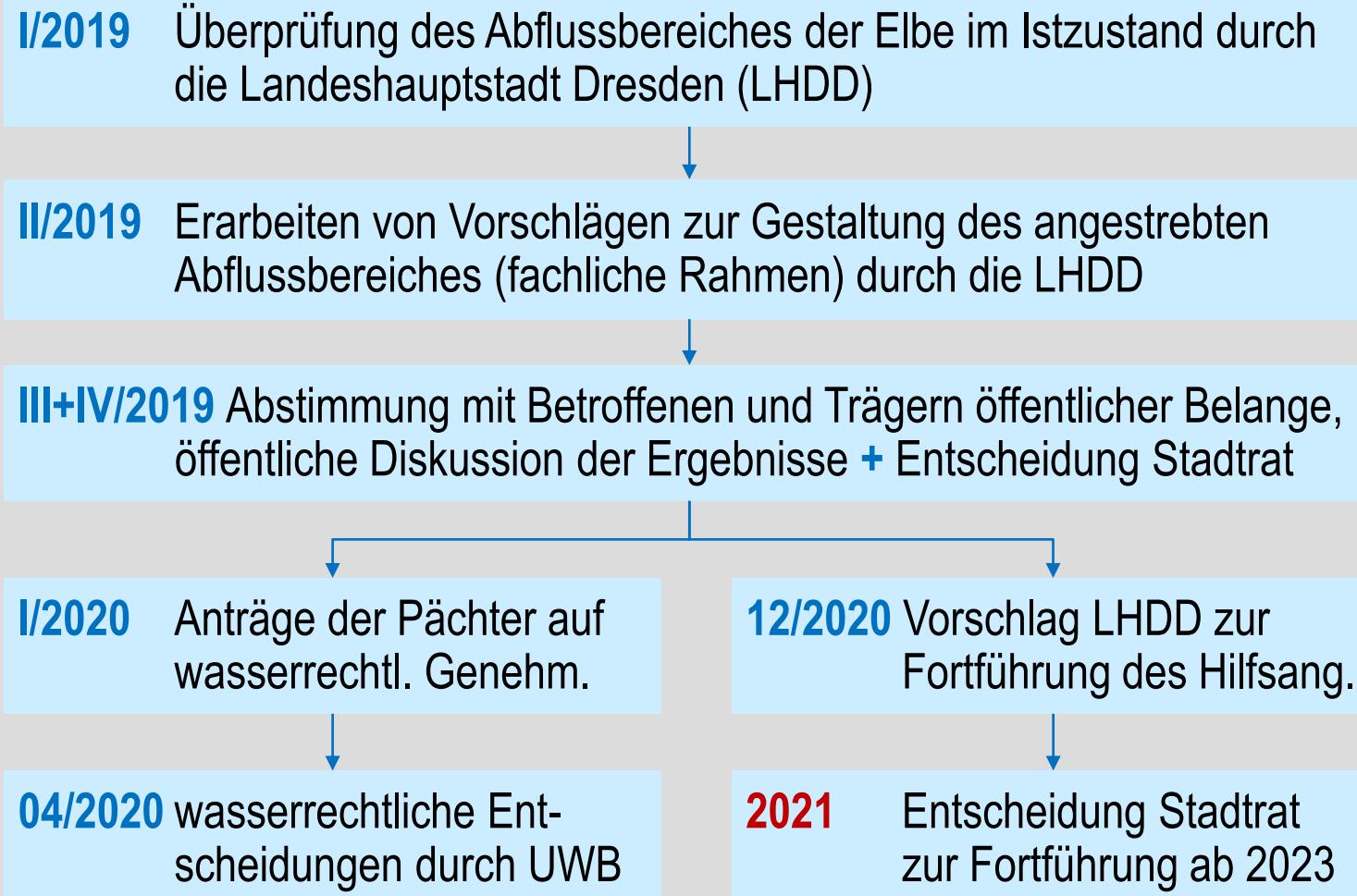
(Bild zur Wirkung: Eine erwachsene Person kann bei einem etwa hüfthohen Einstau von 1 m mit etwa 1/3 Fußgängergeschwindigkeit noch gegen den Strom laufen)



Kleingartenanlagen im Hochwasserabflussbereich der Elbe.

Fortführung des Hilfsangebotes

Stadtratsbeschluss 2015 zum Hilfsangebot, Laufzeit bis 12/2022



Bereits realisierte Rückbauten im Vorher-Nachher-Vergleich am Beispiel KGA „Elbtal II“



Quelle: Eilzer, Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft

Umgang mit Kleingärten im
Hochwasserabflussbereich der Elbe
im Gebiet des Dresdner Altelbars (Stand 09/2018)

Landeshauptstadt Dresden
Umweltamt / Amt für Stadtgrün
und Abfallwirtschaft

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit



[http://www.dresden.de/de/stadtraum/umwelt/umwelt/hochwasser/
verlagerung-von-kleingaerten.php](http://www.dresden.de/de/stadtraum/umwelt/umwelt/hochwasser/verlagerung-von-kleingaerten.php)

Umgang mit Kleingärten im
Hochwasserabflussbereich der Elbe
im Gebiet des Dresdner Altelbars (Stand 09/2018)

Landeshauptstadt Dresden
Umweltamt / Amt für Stadtgrün
und Abfallwirtschaft

